

## Checkliste zum Vorpraktikum Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung

### Inhaltliche Voraussetzungen:

- Das Vorpraktikum ist in Institutionen zur außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren und in Einrichtungen der Familienbildung in öffentlicher oder freier Trägerschaft abzuleisten. Hierzu gehören insbesondere: Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (vgl. §§22ff. SGB VIII), Familienzentren, Ganztagsgrundschulen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildungsstätten. Es muss gesichert sein, dass der Praktikant oder die Praktikantin überwiegend für Tätigkeiten im Bereich der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung eingesetzt wird.
- Das Praktikum muss folgende Tätigkeiten umfassen:
  - Einsicht in die Aufgabengebiete der Kindheits- und Familienpädagogik ([http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Arbeitskreise/Studiengangstag/Berufsprofil\\_01.06.2015\\_END\\_Kopie.pdf](http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Arbeitskreise/Studiengangstag/Berufsprofil_01.06.2015_END_Kopie.pdf)),
  - vertiefendes Kennenlernen mindestens eines Arbeitsfeldes,
  - Kennenlernen der Kernaufgaben in der Interaktion mit Kindern und/oder Familien,
  - Kennenlernen von Organisation und Funktion der Praktikumsstelle,
  - Kennenlernen von Mitteln und Methoden der Arbeit durch Übernahme kleiner Teilaufgaben, auch Verwaltungsaufgaben.
  - Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen der Praxisstelle.

### Formale Voraussetzungen:

- Das Vorpraktikum umfasst eine Vollzeittätigkeit (100%) für die Dauer von sechs Wochen.
- Eine, in Ausnahmefällen mögliche, Teilzeittätigkeit muss mindestens eine Arbeitszeit von 50% d.h. 19h umfassen. Die Dauer des Praktikums verlängert sich hierbei entsprechend.
- Die Praktikumszeit kann höchstens einmal geteilt und in höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.
- Das Praktikum gilt als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung über den Abschluss der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben wurde.
- Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, Freiwilligentätigkeiten sowie Praktika, die zur Erlangung der Fachhochschulreife notwendig waren, können nach Prüfung des Einzelfalles ebenfalls angerechnet werden, sofern sie: in den beschriebenen Bereichen absolviert wurden, die formalen Voraussetzungen erfüllen und nach dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss absolviert wurden.
- Der Nachweis über das Vorpraktikum muss Auskunft geben über: den Träger und die Art der Praxiseinrichtung; die Dauer des Praktikums und die Wochenarbeitszeit sowie den Tätigkeitsbereich und -schwerpunkt des Praktikums.

### Nicht anerkannt werden unter anderem:

- Tätigkeiten im Bereich der medizinischen Pflege, eine Tätigkeit als „Au Pair“, Tätigkeiten in rein privatwirtschaftlichen Angeboten der Hausaufgaben- / Nachhilfe, rein schulische Ausbildungen sowie eine Übernahme von Erziehungsaufgaben im privaten Bereich (z.B. als Vater oder Mutter eigener Kinder).
- Ehrenamtliche Tätigkeiten, die mit weniger als 50 % der regulären Wochenarbeitszeit absolviert wurden, können nicht anerkannt werden, unabhängig vom Tätigkeitsbereich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nachgegangen wurde.